

Entschädigungs-Verordnung der Gemeinde Seewis (EV)

Art. 1

Begriff Als Entschädigung gelten Fixum, Sitzungsgeld, Stundenlohn und Spesen an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde.

Art. 2

Abrechnung Eine Entschädigung kann monatlich oder jährlich spätestens im Dezember mit der Gemeindeverwaltung abgerechnet werden.

Art. 3

Sozialversicherung Eine Entschädigung untersteht den gesetzlichen Bestimmungen der obligatorischen Sozialversicherung und ist in der Regel beitragspflichtig für AHV und ALV.

Art. 4

Lohnausweis Empfänger von Entschädigungen erhalten von der Gemeindeverwaltung einen offiziellen Lohnausweis für die Steuererklärung.

Art. 5

Fixum Das Fixum für ein Kalenderjahr beträgt

20% des Grundgehalt-Maximums inkl. 13. Monatslohn der 18. Gehaltsklasse der kantonalen Personalverordnung für das Gemeindepräsidium
CHF 4'000.00 für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes
CHF 3'000.00 für das Präsidium der Baukommission

Das Fixum entschädigt die Zeit für

- das Studium von Akten,
- die Vorbereitung für Sitzungen,
- Telefongespräche,
- die spontane Amtsausübung von weniger als einer halben Stunde,
- Fahrten zu Sitzungen der eigenen Behörde
- und ähnliche Aufwendungen.

Das Fixum für das Gemeindepräsidium entschädigt ausser Art. 6 und Art. 8 den gesamten Arbeitsaufwand innerhalb und ausserhalb der Gemeinde.

Art. 6

Sitzungsgeld Gemeindevorstand, Baukommission und Geschäftsprüfungskommission werden für die Teilnahme an Sitzungen ihrer eigenen Behörde mit CHF 70.00 entschädigt.

Die Teilnahme an Sitzungen anderer Behörden wird gemäss Art. 7 entschädigt.

Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Art. 7

Stundenlohn Die Ausübung eines Amtes wird mit CHF 35.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 8

Spesen Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden gemäss den Ansätzen der kantonalen Verwaltung entschädigt. Fahrten zu Sitzungen der eigenen Behörde werden nicht entschädigt.

Auslagen für Verpflegung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes werden gemäss Quittung erstattet. Ohne Beleg werden die Ansätze gemäss der kantonalen Verwaltung vergütet.

Andere Auslagen die einen Betrag von CHF 20.00 übersteigen werden nur gegen Beleg erstattet.

Art. 9

Inkrafttreten Diese Entschädigungs-Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 6. Oktober 2000 angenommen und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Alle anderen diesbezüglichen Bestimmungen, Beschlüsse des Gemeindevorstandes und die Entschädigungsverordnung vom 30. Oktober 1992 werden aufgehoben.

Teilrevisionen von den Gemeindeversammlungen am 26. Oktober 2007 und 29. August 2008 und 7. Dezember 2012 angenommen.